Vorwort

Sehr geehrte Interreg-Projektpartner,

der Abschluss einer Vereinbarung unter den Partnern eines Interreg-Projekts ist auf Grund von Art. 13 Abs. 2 und 3 VO (EU) 1299/2013 erforderlich. Sie soll Ihnen zudem die Durchführung Ihres Interreg-Projekts durch klare Verantwortlichkeiten und Regeln erleichtern.

Die Interreg-Programmpartner möchten Ihnen mit der Zurverfügungstellung einer Mustervereinbarung bei der Ausarbeitung einer solchen Vereinbarung behilflich sein. Unsere Vorschläge sind als Anregung gedacht und sollten den Bedürfnissen „Ihres“ Projekts angepasst werden. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis, dass wir keine Haftung für den Inhalt dieser Mustervereinbarung übernehmen können. Der Inhalt dieser Vereinbarung sollte auf die notwendigen und für Ihr Projekt sinnvollen Regelungen beschränkt werden. Zwingend enthalten sein müssen jedoch Bestimmungen über die wirtschaftliche Verwaltung der für das Projekt bereitgestellten Mittel und Vorkehrungen für die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge. Zudem sind auch die Modalitäten für die Beziehungen zwischen dem Lead-Partner und den anderen am Projekt beteiligten Partnern festzuhalten.

Bei der Umverteilung von Ausgaben eines Partners auf andere Partner des Projektes (gemeinsame Kosten) ist der Verteilerschlüssel in der Partnerschaftsvereinbarung zu bestimmen.

Mit Rückfragen oder bei Unklarheiten können Sie sich gerne an das Gemeinsame Interreg-Sekretariat wenden.

Ihre Partner des Interreg-Programms

„Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“



Partnerschaftsvereinbarung

zur Durchführung des Projekts

„-Projekttitel-“

Interreg V-Programm

„Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“

MUSTER

Version 1 vom 10.11.2015

Zwischen den nachfolgenden Vertragspartnern[[1]](#footnote-1)

(Name)…………………………………….

(Anschrift)…………………………………

vertreten durch

(Name)…………………………………….

als **Lead-Partner (und Projektpartner 1)**

und

(Name)…………………………………….

(Anschrift)…………………………………

vertreten durch

(Name)…………………………………….

als **Projektpartner** **2** *(alternativ:* ***Projektpartner****)*

(Name)…………………………………….

(Anschrift)…………………………………

vertreten durch

(Name)…………………………………….

als **Projektpartner 3**

wird auf der Grundlage von Art. 13 VO (EU) 1299/2013 zur Durchführung des Interreg V-Projektes (Projekttitel einschließlich Projektnummer) …………………………..… und zur Festlegung der damit verbundenen Rechte und Pflichten folgende

**PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG**

getroffen:

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Gem. Art. 13 Abs. 2 lit. a) VO (EU) 1299/2013 hat der Lead-Partner zusammen mit den anderen Projektpartnern eine Vereinbarung zu treffen, die unter anderem die wirtschaftliche Verwaltung der für das Projekt bereitgestellten Mittel gewährleistet, sowie Vorkehrungen für die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge trifft. In der Vereinbarung sind auch die Modalitäten für die Beziehungen zwischen dem Lead-Partner und den anderen am Projekt beteiligten Partnern festzuhalten.
2. Der Abschluss dieser Partnerschaftsvereinbarung ist Voraussetzung dafür, dass der Vertrag über die Vergabe der EU-Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (künftig: EFRE-Fördervertrag) zwischen dem Lead-Partner und dem Gemeinsamen Sekretariat (GS) bzw. der Schweizer Fördervertrag (künftig: CH-Fördervertrag) zwischen dem Schweizer Leadpartner und der Netzwerkstelle Ostschweiz abgeschlossen werden kann.

**§ 2 Lead-Partner**

1. Die Funktion des Lead-Partners im Rahmen des vorgenannten Interreg V-Projekts übernimmt *Organisation*. Der Lead-Partner übernimmt die Verantwortung für die Projektdurchführung gegenüber den Interreg-Programmbehörden[[2]](#footnote-2). Der Umfang seiner Verantwortung bestimmt sich nach dem Inhalt des Förderantrags sowie des EFRE- bzw. CH-Fördervertrags.
2. Der Lead-Partner vertritt das Projekt gegenüber den Programmbehörden. Seine Aufgaben umfassen insoweit insbesondere:
   1. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Projekts, steuert und begleitet die ordnungsgemäße Umsetzung des Projekts auf der Grundlage des Förderantrags und des EFRE-Fördervertrags. Hierzu trifft er die notwendigen Maßnahmen. Insbesondere trägt er für die zeitliche Abwicklung des Projekts im Einklang mit Anlage 2 (Vereinbarung über die Abrechnungs­zeiträume) des EFRE-Fördervertrags die Verantwortung.
   2. Er gewährleistet die wirtschaftliche Verwaltung der für das Projekt bereit­gestellten Mittel.
   3. Er trifft Vorkehrungen für die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Förderbeträge.
   4. Er stellt sicher, dass seine und die von den anderen Partnern gemeldeten Ausgaben bei der Durchführung des Projektes angefallen sind und den Maßnahmen entsprechen, die von allen Vertragspartnern vereinbart und im Förderantrag bzw. -vertrag festgelegt wurden.
   5. Er sorgt für die Transparenz der finanziellen Abwicklung des Projektes, indem er ein eigenes Projektbuchhaltungskonto oder eine getrennte Kostenstelle einrichtet, aus dem bzw. aus der sowohl Ausgaben und Einnahmen als auch alle für das Projekt erhaltenen Finanzierungsmittel klar hervorgehen.
   6. Er übermittelt dem GS regelmäßig Abrechnungen entsprechend den in Anlage 2 zum EFRE-Fördervertrag festgelegten Zeiträumen, die neben der finanziellen Projektabwicklung auch Berichte (Zwischenberichte und Schlussbericht) über die erfolgten und geplanten Tätigkeiten beinhalten.
   7. Er bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit aller übermittelten Angaben und die Einhaltung der Förderbestimmungen, insbesondere auch die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gemeldeten Ausgaben.
   8. Er informiert das GS unverzüglich über wesentliche inhaltliche und/oder finanzielle Änderungen oder Störungen im Projektablauf sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Projekts behindern oder unmöglich machen.
   9. Er vermittelt bei Anfragen zwischen dem GS und den weiteren Projektpartnern.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Lead-Partner von den Projektpartnern auch mit Wirkung ihnen gegenüber beauftragt und bevollmächtigt, alle erforderlichen Rechtshandlungen gegenüber den Programmbehörden vorzunehmen.

1. Die Aufgaben des Lead-Partners gegenüber den weiteren Projektpartnern umfassen insbesondere:
   1. Er erbringt die ihm obliegenden Projektaktivitäten entsprechend dem Förderantrag und den EFRE-/CH-Förderverträgen.
   2. Er hat Kopien des Förderantrags und des EFRE-Fördervertrags sowie eventuelle Änderungen oder Ergänzungen und alle das Projekt betreffende Dokumente an die Projektpartner, insbesondere auch den Leitfaden 2 „Projektdurchführung und Abrechnung“ weiterzuleiten.
   3. Er informiert über den Informationsaustausch mit dem GS sowie über allfällige Anforderungen der Programmbehörden.
   4. Er stimmt die Zwischenberichte und den Schlussbericht unter den Vertragspartnern ab und übersendet ihnen nach Fertigstellung Kopien.
   5. Er informiert regelmäßig über die inhaltliche Projektabwicklung und sorgt für Transparenz der finanziellen Projektabwicklung.
   6. Er informiert unverzüglich über wesentliche inhaltliche und/oder finanzielle Änderungen oder Störungen im Projektablauf sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Projekts behindern oder unmöglich machen.
   7. Er ist für die Weiterleitung der Fördermittel an die Projektpartner entsprechend § 5 zuständig.
   8. Er stellt sicher, dass die Projektpartner und das bei ihm für das Projekt zuständige Personal über die Verpflichtungen aus dem EFRE-Fördervertrag einschließlich der Förderregeln und die Leitfäden 2 „Projektdurchführung und -abrechnung“ sowie 3 „Publizitäts- und Informationsmaßnahmen“ des Programms informiert sind.

**§ 3 Weitere Projektpartner**

1. Die weiteren Projektpartner übernehmen alle Maßnahmen und Pflichten, die sich für sie aus dem Förderantrag und dem EFRE- bzw. CH-Fördervertrag ergeben. Sie unterstützen den Lead-Partner bei seinen Aufgaben im Rahmen des Projekts.
2. Die weiteren Projektpartner sind neben dem Lead-Partner für die Durchführung und Abrechnung des Projekts mitverantwortlich. Ihre Aufgaben gegenüber dem Lead-Partner umfassen insbesondere:
3. Sie stellen ihren Finanzierungsanteil dem Lead-Partner zur Verfügung, wenn und soweit eine gemeinsame Kostentragung vereinbart wurde.
4. Sie erbringen den ihnen obliegenden Teil der Projektumsetzung.
5. Sie übermitteln auf Anforderung des Lead-Partners jegliche Informationen über die inhaltliche und/oder finanzielle Abwicklung des Projektes.
6. Sie informieren den Lead-Partner umgehend bei wesentlichen Änderungen oder Störungen im Projektablauf.
7. Sie richten ein eigenes Projektbuchhaltungskonto bzw. eine getrennte Kostenstelle für die Projektumsetzung ein, aus dem bzw. der sowohl die projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen als auch alle für das Projekt erhaltenen Förder- und Finanzierungsmittel klar hervorgehen.
8. Sie tragen die volle Verantwortung für die eventuelle Inanspruchnahme zusätz­licher nationaler oder regionaler Finanzierungsmittel.
9. Sie unterstützen den Lead-Partner bei der Erstellung der Projektabrechnungen. Hierzu stellen sie dem Lead-Partner auf Anforderung die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
10. Die Projektpartner stellen für das bei ihnen für das Projekt zuständige Personal sicher, dass dieses über die Verpflichtungen aus dem EFRE- und/oder CH-Fördervertrag einschließlich der Förderregeln und die Leitfäden 2 „Projektdurchführung und -abrechnung“ sowie 3 „Publizitäts- und Informationsmaßnahmen“ des Programms informiert ist.

**§ 4 Änderung im Rahmen des Projekts bzw. des Partnerschaftsvertrags**

1. Die Vertragspartner entscheiden im Einvernehmen über das Ausscheiden bzw. die Neuaufnahme eines Projektpartners sowie über allfällige Änderungen der Projektstruktur (z.B. Änderungen des Projektinhalts oder Finanzvolumens). Beim Ausscheiden eines Projektpartners bemühen sich die verbleibenden Partner dessen Beitrag zum Projekt zu übernehmen und/oder neue Projektpartner dafür einzubeziehen.
2. Das GS ist unverzüglich über anstehende Veränderungen der Partner- oder Projektstruktur zu informieren.
3. Änderungen in der Partner- oder Projektstruktur im Sinne des Absatzes 1 bedingen eine Änderung des Förderantrags, eine vorherige Genehmigung des Lenkungsausschusses und eine Änderung des EFRE- und/oder CH-Fördervertrags. Ein Anspruch auf Genehmigung durch den Lenkungsausschuss besteht nicht.
4. Neue Projektpartner müssen diese Vereinbarung ebenfalls unterzeichnen. Sie gelten als Vertragspartner ab dem Datum ihrer Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Verein­barung.

**§ 5 Weiterleitung der Förderung**

1. Den Projektpartnern auf der EU-Seite steht auf der Grundlage des EFRE-Fördervertrags im Wege der Anteilfinanzierung ein Zuschuss bis zu einer Höhe von ..… % ihrer EFRE-kofinanzierungsfähigen Kosten zu, d.h.,
   * Projektpartner ...............: maximaler Betrag von € …………....
   * Projektpartner ................: maximaler Betrag von € …………….
   * ………..
2. Den Projektpartnern auf Schweizer Seite steht auf der Grundlage des CH-Fördervertrags im Wege der Anteilfinanzierung ein Zuschuss bis zu einer Höhe von ..… % ihrer CH-kofinanzierungsfähigen Kosten zu, d.h.,
   * Projektpartner ...............: maximaler Betrag von € …………....
   * Projektpartner ................: maximaler Betrag von € …………….
   * ………..

(3) Der Lead-Partner überweist die EFRE-Fördermittel spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Schlussauszahlung der Fördermittel den einzelnen Projektpartnern, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben - vorbehaltlich einer Regelung im Sinne von Absatz 7 - entsprechend ihrem Förderanteil in vollem Umfang auf folgende Konten:

* + Projektpartner: ………………
  + Projektpartner: ………………
  + ……………………………….….

(4) Soweit an dem Projekt mehr als ein Projektpartner aus der Schweiz teilnimmt, müssen sich die Schweizer Projektpartner in Absprache mit dem Lead-Partner auf einen Partner (sog. Schweizer Förderungsempfänger) einigen, der für die Weiterleitung der Schweizer Interreg-Fördermittel an die Schweizer Projektpartner - vorbehaltlich einer Regelung im Sinne von Absatz 7 - verantwortlich ist. Der Schweizer Förderungsempfänger ist im Übrigen der Vertragspartner der Netzwerkstelle Ostschweiz bezüglich der Schweizer Interreg-Fördermittel.

Insoweit verständigen sich die Projektpartner auf folgenden Schweizer Förderungs-empfänger:

Name: ..........................................................................

Anschrift: ...........................................................................

Vertreten durch: ...........................................................................

Die Schweizer Interreg-Fördermittel sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Schlussauszahlung der Fördermittel den einzelnen Projektpartnern, die ihren Sitz in der Schweiz haben - vorbehaltlich einer Regelung im Sinne von Absatz 7 - entsprechend ihrem Förderanteil in vollem Umfang auf folgende Konten zu überweisen:

* + Projektpartner: ………………
  + Projektpartner: ………………

(5) Der Zuschuss ist zweckgebunden und wird ausschließlich für das in den EFRE-/CH-Förderverträgen bestimmte Projekt gewährt. In besonders gelagerten Fällen kommt es zu einer proportionalen Reduzierung der Mittel aus den EFRE-/Schweizer Förderverträgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nachträglich

* sich die veranschlagten kofinanzierungsfähigen Ausgaben der Vertragspartner ermäßigen oder
* zusätzliche Eigenmittel der Vertragspartner oder weitere nationale Fördermittel in das Projekt eingebracht werden.

(6) Ein Anspruch auf Weiterleitung des anteiligen Zuschusses gemäß Absatz 1 und/oder 2 entsteht erst mit Rechtswirksamkeit des EFRE-/CH-Fördervertrages und dieser Vereinbarung.

(7) Von einer rein tatsächlichen Weiterleitung der EFRE-/Schweizer Interreg-Fördermittel kann abgesehen werden, wenn zwischen den Vertragspartnern eine Verrechnung etwa für gemeinsame Kosten vorgesehen ist. Falls es zu einer solchen Verrechnung kommt, ist dies buchungstechnisch transparent darzustellen.

(8) *optional:* **Regelung für gemeinsame Kosten (z.B. Auftrag und gemeinsame Finanzierung für eine Website) – nur sofern zutreffend!**

Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass für die nachfolgend näher bestimmten Kosten Ausgaben zunächst bei einem Partner anfallen und von diesem bezahlt sowie anschließend auf mehrere oder alle Vertragspartner nach einem bestimmten Verteilerschlüssel umgelegt werden (sog. gemeinsame Kosten).

Insoweit wird folgende Regelung der Kostenaufteilung getroffen:

Art der Kosten:

Auftraggeber und Kostenträger:

Verteilerschlüssel:

**§ 6 Finanzielle Abwicklung des Projekts**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Projektmittel.
2. Angebotene Skonti und Rabatte sind in Anspruch zu nehmen.
3. Sie beachten die EU-Verordnungen, die nationalen Rechtsgrundlagen, die Förderregeln des Interreg V-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ sowie die Leitfäden 2 „Projektdurchführung und -abrechnung“ und 3 „Publizitäts- und Informationsmaßnahmen“.
4. Jeder Vertragspartner ist bei der Vergabe von Leistungen an Dritte allein verantwortlich für die Einhaltung des EU- und nationalen Rechts sowie der Programmdokumente des Interreg V-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“.
5. Für Störungen bzw. Ausfälle in der Auszahlung der EFRE-/Schweizer Interreg-Fördermittel haftet der Lead-Partner im Verhältnis zu den Projektpartnern nur im Falle eigenen Verschuldens. *(optional: Bei verschuldeten Verzögerungen können die Projektpartner gegenüber dem Lead-Partner Anspruch auf Verzinsung des auszuzahlenden EFRE-/CH-Betrages in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatzes des ……..….. [= Mitgliedsstaat des Lead-Partners] erheben.)*

**§ 7 Haftung des Lead-Partners**

1. Der Lead-Partner übernimmt die gesamte Haftung für das Projekt gegenüber den Programmbehörden und haftet für die Einhaltung des EFRE- und - soweit er der Vertragspartner ist - auch des CH-Fördervertrages. Ansonsten haftet der Schweizer Förderungsempfänger bezüglich des von ihm mit der Netzwerkstelle Ostschweiz abgeschlossenen Vertrages über die Vergabe der Schweizer Interreg-Fördermittel.
2. Der Lead-Partner haftet gegenüber dem GS - und soweit er auch der Vertragspartner des CH-Fördervertrages ist auch gegenüber der Netzwerkstelle Ostschweiz - für die Rückzahlung von vertragswidrig getätigten Ausgaben. Ansonsten haftet der Schweizer Förderungsempfänger entsprechend bezüglich des von ihm mit der Netzwerkstelle Ostschweiz abgeschlossenen Vertrages über die Vergabe der Schweizer Interreg-Fördermittel.

**§ 8 Haftung der Projektpartner**

1. Jeder Projektpartner haftet gegenüber dem Lead-Partner für die ordnungsgemäße Umsetzung seines Beitrages am Projekt, die Erfüllung der gemäß § 3 dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten des EFRE-/CH-Fördervertrages sowie die Einhaltung dieser Vereinbarung. Insbesondere haftet jeder Projektpartner selbst und eigenverantwortlich für Unregelmäßigkeiten der von ihm gemeldeten Ausgaben.
2. Kommt ein Projektpartner seinen Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 nicht bzw. nicht zeitgerecht nach, wird der Lead-Partner ihm dafür schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Lead-Partner mit Zustimmung der anderen Projektpartner zu einer Kündigung dieser Vereinbarung mit diesem Projektpartner berechtigt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Projektpartner
   1. seinen Mitteilungspflichten nicht entspricht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
   2. den Anforderungen im Zusammenhang mit der Vorlage von Projektabrechnungen, Zwischenberichten oder dem Schlussbericht nicht genügt,
   3. seinen Projektanteil nicht, nicht zeitgerecht oder anderweitig nicht entsprechend den Förderbestimmungen durchführt oder
   4. die EFRE-/Schweizer Interreg-Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet.
3. Führt die Nichterfüllung von Pflichten eines Projektpartners oder dessen Ausscheiden aus dem Projekt zu einer Reduzierung der EFRE-/Schweizer Interreg-Fördermittel zu Lasten der anderen Projektpartner oder sonstigen finanziellen Einbußen zu deren Lasten, so hat der verursachende Projektpartner dafür Ausgleich zu leisten.

**§ 9 Rückzahlung von EFRE-/Schweizer Interreg-Fördermitteln**

1. Ist von den Programmbehörden eine Rückzahlung von EFRE-/Schweizer Interreg-Fördermitteln gegenüber dem Lead-Partner bzw. Schweizer Förderungsempfänger veranlasst, so gilt der dafür von der Verwaltungsbehörde bzw. dem GS bzw. der Netzwerkstelle Ostschweiz geltend gemachte Grund unmittelbar und verbindlich auch im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern.
2. Der Lead-Partner ist berechtigt, von demjenigen Projektpartner die Erstattung der jeweiligen EFRE-Fördermittel samt Verzinsung gemäß EFRE-Fördervertrag zu fordern, der den Rückzahlungsgrund verursacht hat, sofern die Vertragspartner keine ander­weitige Vereinbarung treffen. Soweit der Lead-Partner zugleich mit der Netzwerkstelle Ostschweiz den Fördervertrag bezüglich der Schweizer Interreg-Fördermittel abgeschlossen hat, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Andernfalls tritt der sog. Schweizer Förderungsempfänger bezüglich der Schweizer Interreg-Fördermittel an seine Stelle. Der Anspruch auf Rückzahlung gegen den einzelnen Projektpartner wird dabei in der Regel den Umfang der jeweiligen Beteiligung an den EFRE-/CH-Fördermitteln nicht überschreiten.
3. Für den Fall, dass kein Vertragspartner die Rückzahlung zu verantworten hat, wird der zu erstattende Betrag auf alle Vertragspartner entsprechend ihrem Projektanteil aufgeteilt.

**§ 10 Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die im EFRE-/CH-Fördervertrag sowie im Leitfaden 3 „Publizitäts- und Informationsmaßnahmen“ festgelegten Vorschriften ebenso einzuhalten wie die EU-Verordnungen (insbesondere VO (EU) 1303/2013, Anhang XII, Nr. 2.2 und DVO (EU) 821/2014, Art. 4 und 5 sowie Anhang II).
2. Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in der Regel durch den Lead-Partner, soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich ein anderer Projektpartner mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut ist.
3. Die Vertragspartner erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre Namen, Adressen, die Projektbeschreibung, die Finanzierung des Projekts (Eigen- und Fördermittel) und die Projektergebnisse von den Programmbehörden im Rahmen ihrer Publizitäts- und Informationsmaßnahmen veröffentlicht werden.

**§ 11 Dokumentation**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für das Projekt relevante Dokumente und Nachweise, die im Zusammenhang mit Projektausgaben stehen, gemäß Art. 140 Abs. 1 VO (EU) 1303/2013 für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren. Nach Abschluss des Projektes unterrichtet die Verwaltungsbehörde den Lead-Partner über den Beginn und das Ende der Frist nach Art. 140 Abs. 2 VO (EU) 1303/2013. Der Lead-Partner unterrichtet alle anderen Projektpartner zu gegebener Zeit unverzüglich über das Ende der Aufbewahrungsfrist.
2. Die Vertragspartner gewähren den Vertretern der zuständigen nationalen Programmbehörden und Finanzkontrollstellen zu den üblichen Büroöffnungszeiten einen freien Zugang zu den Projektunterlagen.

**§ 12 Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft. *(Alternativ: Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft).* Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung endet, wenn alle aus dem Projekt entstehenden Verpflichtungen erfüllt sind, spätestens zum Ende der Aufbewahrungsfrist.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Lead-Partner seinen Sitz hat.
2. Die Vertragspartner sind bestrebt, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungs­verschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages gleichwohl bindend. In diesem Falle sind die Vertrags­partner verpflichtet anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Kommt zwischen den Vertragspartner binnen angemessener Frist *(Alternativ: binnen zwei Monaten)* keine Einigung zustande, so ist der Lead-Partner berechtigt, eine Schlichtungsstelle vorzu­schlagen. Der Schlichterspruch ist für alle Seiten bindend.

**§ 14 Ausfertigungen**

1. Diese Vereinbarung wird in *(Anzahl der Vertragspartner zzgl. 1 Exemplar für GS)* Ausfertigungen errichtet. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
2. Der Lead-Partner ist verpflichtet, ein von allen Vertragspartnern original unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung dem GS zu übersenden.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum  Name: .................................  Unterschrift: ........................  **- Leadpartner -** | Ort, Datum  Name: .................................  Unterschrift: ........................  **- Projektpartner -** |
| Ort, Datum  Name: .................................  Unterschrift: ........................  **- Projektpartner -** | Ort, Datum  Name: .................................  Unterschrift: ........................  **- Projektpartner -** |

1. Vertragspartner im Sinne dieser Vereinbarung sind einerseits der Lead-Partner und andererseits die weiteren Projektpartner. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Programmbehörden umfassen neben dem Gemeinsamen Interreg-Sekretariat (GS) die nationalen Behörden der Programmpartner, die Prüfbehörden der beteiligten Staaten sowie die EU-Behörden. Insbesondere sind dies die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde, die nationalen Netzwerkstellen, die Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen, die Eidgenössische Finanzkontrolle, die EU-Finanzkontrolle des Landes Baden-Württemberg und die Europäische Kommission. [↑](#footnote-ref-2)